
Ingke Klimas

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

02.03.2026

**An das
Kammergericht Berlin**

über das

Amtsgericht Schöneberg

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: ■■■■■■ - Beschwerde; zugleich Antrag gem. § 64 Abs. 3
FamFG: Aussetzung der Vollziehung**

1. Beschwerde

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. ■■■■■■
■■■■■■■■■■, wird Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdebegründung zur Hauptsache wird gesondert nachgereicht.

2. Antrag gem. § 64 Abs. 3 FamFG

Es wird beantragt, gem. § 64 Abs. 3 FamFG die Vollziehung des Beschlusses
des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.02.2026, Az. ■■■■■■, bis zur
Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

Hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass bis zur Entscheidung über die
Beschwerde die Sorgerechtslage vor Erlass des Beschlusses vom
23.02.2026 fortgilt (Status quo ante).

3. Vorlage

Beschwerde und Antrag nach § 64 Abs. 3 FamFG sind dem Kammergericht
unverzüglich vorzulegen.

Begründung des Antrags nach § 64 Abs. 3 FamFG

I. Prüfungsmaßstab

Nach § 64 Abs. 3 FamFG kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen und insbesondere die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Die Entscheidung ergeht nach summarischer Prüfung und pflichtgemäßem Ermessen. Maßgeblich sind das Kindeswohl, das dringende Sicherheitsbedürfnis und die Erfolgsaussicht der Beschwerde.

II. Anordnungsgrund (dringendes Sicherheitsbedürfnis)

1. Qualitative Verschärfung durch Vollentzug der verbleibenden Mitsorge

Der Vater verfügte bereits über Teilbefugnisse (insbesondere im Gesundheitsbereich). Der angefochtene Beschluss bewirkt darüber hinaus eine qualitative und rechtlich erheblich weitergehende Verlagerung, weil die Mutter ihre verbleibenden Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Vertretungsrechte in den übrigen Sorgerechtsbereichen verliert (insbesondere Betreuung/Kita/Schule, Behördenkommunikation, Vertragsabschlüsse im Außenverhältnis, sonstige Angelegenheiten des täglichen Lebens und der Entwicklung).

Diese Verlagerung ist nicht neutral „rückabwickelbar“, weil sich im Außenverhältnis durch Verträge/Registrierungen/Kommunikationswege faktische Zuständigkeiten verfestigen.

2. Konkreter Nachweis irreversibler Außenwirkung: Kita-Vertrag und fortdauernde Auskunftsverweigerung

Die Gefahr irreversibler Außenwirkung ist nicht hypothetisch, sondern bereits belegt:

Der Vater hat in einer Phase alleiniger Vertretung/Alleinentscheidungsbefugnis (Zeitraum 26.03.2024 bis 10.06.2024) einen Kita-Vertrag abgeschlossen. Obwohl die Mutter seit 10.06.2024 wieder sorgeberechtigt war, verweigert die Kita der Mutter bis heute Auskunft mit der Begründung, der Vater sei Vertragspartner; der Status der Mitsorge wird im Außenverhältnis nicht berücksichtigt.

Der neue Beschluss verstärkt genau dieses Muster, weil er dem Vater die alleinige Außenvertretung in noch weiteren Bereichen eröffnet.

3. Konkretes Risiko fortgesetzter Informationsabschottung: Vorgeschichte und laufende Auskunftsverfahren

Die Vollziehung ist eilbedürftig, weil der Vater seit der Trennung des Kindes von der Mutter im März 2024 fortlaufend Informationen verweigert und Auskünfte nur nach gerichtlicher Durchsetzung erteilt wurden.

Besonders gravierend Das Kind befand sich im September 2024 wegen einer lebensbedrohlichen Lungenentzündung stationär im Krankenhaus; hiervon erfuhr die Mutter erst im April 2025 im Zuge erzwungener Auskunft.

Der Vater hat zur Einweisung bewusst eine dem Kind unbekannte Ärztin aufgesucht und im Krankenhausformular wahrheitswidrig angegeben, allein sorge- und auskunftsbeauftragt zu sein, um Informationsweitergabe an die Mutter zu verhindern.

Aktuell ist erneut ein Auskunftsverfahren anhängig (Antrag 09/2025; Beschluss der Rechtspflegerin vom 13.11.2025 zugunsten der Mutter; Beschwerde des Vaters; Vollstreckung/Ordnungsmittel veranlasst; Aussetzungsentscheidung des Kammergerichts im Vollstreckungskomplex; Rückgabe an das Amtsgericht; Verfahrensfortgang offen).

Der angefochtene Beschluss ist geeignet, die praktische Durchsetzung der Auskunft weiter zu erschweren und Informationsabschottung im Außenverhältnis zu legitimieren.

Rechtlich besteht der Auskunftsanspruch zwar unabhängig vom Sorgerecht (§ 1686 BGB). Die bisherige Verfahrensrealität zeigt jedoch, dass die praktische Durchsetzung ohne Mitsorge und ohne Außenvertretungsposition erheblich erschwert und verzögert wird. Genau diese praktische Entwertung soll § 64 Abs. 3 FamFG verhindern.

4. Keine schutzwürdige Vollzugsnotwendigkeit: Begründung mit Schulentscheidung 2027

Der angefochtene Beschluss wird u.a. damit begründet, dass künftig Entscheidungen anstünden (insbesondere Einschulung Sommer 2027) und die Eltern nicht kooperieren könnten.

Das betrifft eine zeitlich deutlich nachgelagerte Entscheidung.

Ein sofortiger Vollzug ist hierfür nicht erforderlich.

Die Aussetzung gefährdet damit das Kindeswohl nicht, verhindert aber die weitere rechtliche Verfestigung einer bereits praktizierten Abschottung.

III. Anordnungsanspruch

1. Verhältnismäßigkeit / mildere Mittel (u.a. § 1628 BGB)

Soweit der Beschluss tragend auf fehlende Einigungsfähigkeit in einzelnen, künftig anstehenden Bereichen abstellt (z.B. Schule), ist die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge auf einen Elternteil regelmäßig nicht das mildeste Mittel. Der Gesetzgeber stellt für Einzelfragen mit erheblicher Bedeutung das Instrument der gerichtlichen Entscheidung/Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB zur Verfügung.

Eine pauschale Vollverlagerung der Sorge ist bei einer Einzelfragenlogik angreifbar.

2. Fehlerhafte Konfliktzuordnung als tragende Grundlage

Der Beschluss stützt sich auf die Annahme fehlender Kooperation „der Eltern“. Wenn die fehlende Kommunikation wesentlich durch die nachweisliche Verweigerungshaltung eines Elternteils geprägt ist, ist zu prüfen, ob die Entscheidung auf einer unzutreffenden Konfliktzuordnung beruht.

Eine Sorgerechtsverlagerung darf nicht als faktische Sanktion für denjenigen wirken, der Kooperation einfordert, während der verweigernde Elternteil hiervon profitiert.

3. Nichtberücksichtigung kindeswohlrelevanter Risiken bei Informationsverweigerung

Wenn medizinisch gravierende Ereignisse (stationäre Behandlung) der Mutter vorenthalten und Außenstellen durch falsche Angaben zur Alleinsorge beeinflusst wurden, ist die Übertragung umfassender Alleinsorge auf den Vater nicht ohne vertiefte Aufklärung tragfähig.

Das begründet ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Kindeswohlprognose.

Der Anordnungsgrund ist aufgrund der fortbestehenden und durch den Beschluss verschärften Informationsabschottung sowie der irreversiblen Außenwirkungen gegeben.

Die Beschwerde ist nach summarischer Prüfung nicht offensichtlich aussichtslos.

Die Vollziehung ist gem. § 64 Abs. 3 FamFG bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.


Ingke Klimas